

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 55 (1888)

Artikel: Fünfundfünfzigste ordentliche Versammlung der Schulsynode
Autor: Ernst, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fünfundfünfzigste ordentliche Versammlung der Schulsynode.

I. Protokoll der Prosynode.

Obmannamt Zürich, den 3. September 1888.

A. Mitglieder.

a) Vorstand.

Präsident: Herr E. Schönenberger, Lehrer, Unterstrass.
Vize-Präsident: „ Dr. S. Stadler, Prorektor, Zürich.
Aktuar: „ H. Ernst, Lehrer, Winterthur.

b) Abordnung des Erziehungsrates.

Herr Erziehungsdirektor Dr. Stössel.
„ Erziehungsrat Dr. Wettstein.

c) Abordnungen der höhern Lehranstalten.

Hochschule:	Herr Professor Dr. J. Stiefel.
Gymnasium:	„ „ E. Spillmann.
Industrieschule:	„ „ Guex.
Lehrerseminar:	„ Seminarlehrer Utzinger.
Technikum:	„ A. Müller, Ingenieur.
Höhere Schulen, Zürich:	„ Dr. L. Morel.
Höhere Schulen, Winterthur:	„ Prorektor Krzymowski.
Tierarzneischule:	—

d) *Abordnungen des Schulkapitel.*

Zürich:	Herr Itschner, Sekundarlehrer, Neumünster.
Affoltern:	„ Bader, Lehrer, Wettsweil.
Horgen:	„ Streuli, Sekundarlehrer, Horgen.
Meilen:	„ Stelzer, Sekundarlehrer, Meilen.
Hinweil:	„ Eschmann, Lehrer, Wald.
Uster:	„ Schaad, Sekundarlehrer, Uster.
Pfäffikon:	„ Haller, Lehrer, Russikon.
Winterthur:	„ Weiss, Sekundarlehrer, Töss.
Andelfingen:	„ Niedermann, Sekundarlehrer, Andelfingen.
Bülach:	„ Wartenweiler, Sekundarlehrer, Bülach.
Dielsdorf:	„ Keller, Lehrer, Buchs.

e) *Die Referenten der Synode.*

Herr Stelzer, Sekundarlehrer in Meilen.
 „ Kreis, Lehrer in Oberstrass.

B. Verhandlungen.a) *Wünsche und Anträge betreffend Lehrgegenstände und Lehrmittel.*

1. Das Kapitel Zürich wünscht:

- 1) dass im Seminarunterricht die Gesundheitslehre in weit höherem Masse als bis anhin in Berücksichtigung gezogen;
- 2) dass bei der Abfassung von realistischen Lehrmitteln für die erweiterte Primar- oder Sekundarschule den Belehrungen hygienischer Natur eine der Bedeutung der Sache angemessene Vertretung gewährt werde.

Bei der Begründung dieser Postulate wird darauf verwiesen, dass verschiedene Krankheiten in der Gegenwart heftiger auftreten als früher, und dass auch die Zahl der Krankheiten beständig wachse. Es sei Pflicht der Gesellschaft und des Staates, diesen Übelständen vorzubeugen. Ein wesentliches Mittel hiezu sei die Verbreitung von Kenntnissen betreffend die Gesundheitspflege; solche seien im Volke nur spärlich vorhanden; die Schule müsse in den Riss treten.

Das Seminar habe die Lehrer auch für den Unterricht in der Gesundheitslehre zu befähigen, der Staat habe für die nötigen Lehrmittel zu sorgen. — Von anderer Seite wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf wenigen Gebieten der Wissenschaft sich die Ansichten der Forscher noch so schroff gegenüberstehen, wie gerade auf demjenigen der Hygiene; immerhin sei es richtig und wichtig, dass der angehende Lehrer das Wesentlichste aus diesem Wissenszweige durch den naturkundlichen Unterricht in sich aufnehme; dies geschehe im Seminar. Auch die Volksschule, wird angeführt, stehe der Aufgabe nicht fremd gegenüber; sie mache den Schüler mit dem Bau des menschlichen Körpers bekannt und knüpfe an diesen Unterricht auch Belehrungen über die Pflege der Gesundheit. — Die Prosynode überweist das Traktandum dem Erziehungsrat zur Prüfung und Berücksichtigung.

2. Der Wunsch des Kapitels *Meilen*, dass das Geschichtslehrmittel von Dr. Öchsli im Laufe dieses Jahres der Begutachtung von Seite der Schulkapitel möchte unterstellt werden, wird als gegenstandslos zurückgezogen, nachdem der Herr Erziehungsdirektor erklärt hat, dass die Vornahme der Begutachtung bereits in Aussicht genommen sei.

3. Das Kapitel *Meilen* wünscht ferner, dass auf Kosten des Kantons ein Idealrelief erstellt werden möchte, welches zwar nicht obligatorisch zu erklären, aber den Schulen zu billigem Preise zu verabfolgen sei. Ein solches Hülfsmittel würde die anschauliche Erläuterung geographischer Begriffe erleichtern, welche auf dem Wege der blossen Besprechung kaum klar zu machen seien. — In mehreren Kapiteln (Zürich, Dielsdorf etc.) sind von den Lehrern Arbeiten in Angriff genommen und zum Teil schon durchgeführt worden, wodurch den Schulen gut gearbeitete und sehr billige Reliefs verschafft werden. Solche plastische Darstellungen der heimatlichen Gegend sind als Vermittler zwischen Natur und Kartenbild wohl zu verwerten; Idealreliefs sind unwahr und nicht geeignet für den Unterricht in der Volksschule. — Der Wunsch des Kapitels *Meilen* wird zurückgezogen.

4. Der Antrag des Kapitels *Bülach*, der die Beschaffung eines geographischen Tabellenwerkes für den Klassenunterricht in Aussicht nimmt, wird abgelehnt, da geographische Charakterbilder von verschiedenen Bearbeitern bereits herausgegeben wurden, und ohne übermässige Kosten auch durch die Vermittlung der permanenten Schulausstellung in Zürich erhältlich sind.

5. Abgelehnt wird auch der weitere Antrag desselben Kapitels, es möchte die oro-hydrographische Karte der Schweiz für die Primarschulen obligatorisch erklärt werden. Man betonte, dass die guten Hand- und Wandkarten, mit denen Schüler und Schulen bereits ausgerüstet seien, für die Zwecke des geographischen Unterrichts genügen, wenn derselbe richtig erteilt werde.

6. Ein fernerer Antrag desselben Kapitels, lautend: es möchte eine Anzahl von Modellen für den physikalischen Unterricht obligatorisch erklärt werden, erhält die Genehmigung der Prosynode in dem Sinne, dass der Erziehungsrat ersucht wird, zu prüfen, ob nicht die obligatorische Sammlung physikalischer Apparate zu ergänzen sei entsprechend der Erweiterung des im Lehrbuche angedeuteten theoretischen Lehrstoffes.

7. Schon vor zwei Jahren wurde auf erfolgte Anfrage hin die nahe bevorstehende Ausgabe eines Rechnungslehrmittels für die III. Klasse der Sekundarschule in Aussicht gestellt. Seither ist in dieser Angelegenheit nichts geschehen. Das Kapitel *Uster* wünscht, dass dem vorhandenen Bedürfnis möchte genügt werden; der Abgeordnete weiss zu berichten, dass das Manuskript des gewünschten Lehrmittels bereits druckfertig sei. — Die Erziehungsdirektion erklärt, dass dem geäusserten Wunsche in nächster Zeit könne Rechnung getragen werden.

b) *Anderweitige Wünsche.*

8. Das Kapitel *Uster* macht die Anregung, der Erziehungsrat möchte als Wegleitung für die Verwalter der Jugendbibliotheken Verzeichnisse empfehlenswerter Jugendschriften

durch das amtliche Schulblatt veröffentlichen. Die Erscheinungen auf dem Gebiete der Jugendliteratur wären zu diesem Zwecke durch eine kantonale Kommission zu prüfen. — Aus der Diskussion über dieses Begehrn geht hervor, dass von verschiedenen Seiten im Sinne desselben schon seit Jahren gearbeitet wird. So besteht im Kapitel Horgen eine Kommission, welche jeweilen auf Weihnachten in den Bezirksblättern ein Verzeichnis der von ihr geprüften und gut befundenen Jugendschriften publizirt. Auch die permanente Schulausstellung befasst sich mit der Angelegenheit durch Veranstaltung von Weihnachtsausstellungen. Endlich besteht seit Jahren eine schweizerische Jugendschriftenkommission, welche alljährlich zu billigem Preise Verzeichnis und Rezensionen von Schriften für die Jugend erscheinen lässt. — Diese Mitteilungen veranlassen die Prosynode, den Antrag des Kapitels Uster in folgender Form erheblich zu erklären: Der Erziehungsrat wird ersucht, zu prüfen, wie den Publikationen der schweizerischen Jugendschriftenkommission grössere Verbreitung gegeben werden könne, ob etwa in Form einer Beilage zum amtlichen Schulblatt ein Verzeichnis von Werken der Jugendliteratur zu veröffentlichen sei, welches die Schulbehörden bei der Vergrösserung der Jugendbibliotheken zu Rate ziehen könnten.

9. Um eine bessere Ausnutzung des Institutes der Preisarbeiten zu ermöglichen, beantragt das Kapitel *Dielsdorf*:

- a) Dass die letztes Jahr mit dem 1. Preis bedachte Arbeit des Herrn Sekundarlehrer Gubler in Andelfingen im amtlichen Schulblatt oder im Synodalberichte zu veröffentlichen sei;
- b) dass dasselbe in Zukunft mit den erstgekrönten Preisarbeiten geschehe;
- c) dass bei der Ausschreibung der Preisarbeiten die Namen der Preisrichter genannt werden möchten.

Die unter a) und b) aufgeführten Anträge wurden auch den übrigen Kapiteln seiner Zeit vorgelegt, und neun er-

klärten sich mit denselben einverstanden, auch die Versammlung der Kapitelspräsidenten genehmigte einen ähnlich lautenden Antrag. Der Erziehungsrat konnte aber bisher sich nicht entschliessen, demselben eine Folge zu geben, da er der Ansicht ist, dass das Eigentumsrecht der Verfasser von Preisarbeiten durch die Prämierung nicht erlösche. Er müsste deshalb jeweilen mit den betreffenden Verfassern Rücksprache nehmen und könnte also nur von Fall zu Fall entscheiden; auch sind die finanziellen Folgen des Begehrens zu berücksichtigen. — Die Bekanntgabe der Namen der Preisrichter ist nicht tunlich, da die Zusammensetzung der betreffenden Kommission bisweilen im Laufe des Jahres wechselt.

Die unter a) und b) genannten Anträge werden dem Erziehungsrat zu erneuter Prüfung übermittelt; Antrag c) wird fallen gelassen.

10. Das Kapitel *Dielsdorf* wünscht ferner, der Erziehungsrat möchte sich über folgende Frage aussprechen: Ist der Geistliche als Religionslehrer in seinen Rechten und Pflichten nicht in gleiche Linie mit den andern Lehrern zu stellen?

Der Herr Erziehungsdirektor erklärt, dass die Behörden nicht die Beantwortung solch allgemeiner Fragen übernehmen können, sondern dass ihre Entscheide sich auf Spezialfälle bezögen; er sehe deshalb voraus, dass der Erziehungsrat das Eintreten auf diesen Gegenstand ablehnen werde. Diese Auskunft veranlasst die Versammlung, den erwähnten Antrag abzuweisen.

11. Die Kommission für Förderung des Gesangwesens hat die Erstellung von gemeinsamen Festheften für die Bezirksgesangvereine bereits auf ihre Traktandenliste gesetzt. Der Wunsch des Kapitels *Bülach*, dass sie in diesem Sinne vorgehen möchte, fällt also dahin.

12. Veranlasst durch einen Spezialfall, welcher gewisse Ungleichheiten in der Ausführung des Besoldungsgesetzes klar legte, befürwortet das Kapitel *Meilen* den Wunsch, dass im amtlichen Schulblatte ein Verzeichnis der sämtlichen Be-

soldungsteile der Volksschullehrer solle veröffentlicht werden. Die Versammlung gibt diesem Wunsche keine Folge.

13. Eine Sektion des Kapitels *Horgen* hatte letzten Winter das Vergnügen, von Herrn Prof. Dr. Weilenmann eine Serie von Vorlesungen über Elektrizität zu hören. Dies erzeugte den Wunsch, der Erziehungsrat möchte für den kommenden Winter wieder einmal einen Unterrichtskurs über Physik anordnen, um die Lehrer von den mannigfachen Fortschritten Kenntnis nehmen zu lassen, die diese Wissenschaft in den letzten Jahren gemacht hat. Diesem Wunsche stimmt die Prosynode bei.

14. Die beiden Kapitel *Zürich* und *Affoltern* regen die Frage an, ob nicht die Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die Volksschullehrer zu revidieren seien. Affoltern wünscht die Verschmelzung der Stiftung mit derjenigen für die Geistlichen und Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten. Zürich stellt folgende Anträge:

- a) Die Rente für hinterlassene Witwen oder Waisen ist von 200 Fr. auf 400 Fr. zu erhöhen in der Meinung, dass auch die Leistungen der Lehrer und des Staates verdoppelt werden (40 und 24 Fr.).
- b) Sollte der hohe Kantonsrat zu einer Verdoppelung des Staatsbeitrages sich nicht entschliessen können, so nehmen die Volksschullehrer auch diejenige Quote auf sich, um welche der Staat hinter der Verdoppelung seines Beitrages zurückbleibt (Maximum: $40 + 12 = 52$ Fr.).
- c) Wenn in Folge der Statutenänderung die Jahresleistung der Lehrer 20 Fr. übersteigt, so ist der Betrag auf 2 Quartale, und wenn er 40 Fr. übersteigt, auf alle 4 Quartale zu verteilen.
- d) Der Synodalvorstand ist eingeladen, diese Beschlüsse in Form einer Petition der zuständigen Behörde einzureichen.

In der Begründung dieser Anträge hebt der Abgeordnete von Zürich, Herr Itschner, hervor, dass das neue Schulgesetz

dem Lehrer neue Lasten auflege durch Vermehrung der Schülerzahl und der Zahl der Klassen, und dass es daher nicht als etwas Unbilliges erscheinen könne, wenn der Lehrer dafür beanspruche, dass für seine Hinterlassenen besser gesorgt werde. Denn die bisher bezahlte Rente von 200 Fr. sei zu gering, als dass eine Witwe mit Kindern daraus den Lebensunterhalt zu bestreiten im Stande wäre. Die Inanspruchnahme des Hülfsfond aber ist unangenehm; solches Geld brennt. Damit aber die Hinterlassenen nicht der Gemeinde zur Last fallen, wollen die Lehrer einen höhern Betrag sich von ihrer Besoldung absparen, ja sie wären bereit, auf die Vergünstigung, die den besser Situirten gewährt wird, zu verzichten, wenn der Staat nicht gewillt sein sollte, ihr Streben finanziell zu unterstützen. Sie ersuchen in diesem Falle den Staat nur, das Obligatorium auszusprechen, da dieses die Durchführung der Einrichtung erleichtert. Die Synode allein kann aber die Geneigtheit der Lehrer aussprechen, neue Lasten zu übernehmen, darum muss dieses Traktandum ihr selbst vorgelegt werden.“

Die Diskussion zeigt volle Übereinstimmung der Ansichten mit Bezug auf die Erhöhung der Rente. Einige Stimmen sprechen sich dafür aus, dass die Lehrerschaft von vornherein erkläre, sie übernehme die volle Mehrleistung, damit ihr nicht Begehrlichkeit vorgeworfen werde und die gegenwärtige ungünstige Strömung bei der Behandlung der artiger Fragen zur Geltung gelange. Auch die vollständige Verschmelzung des Institutes mit der Rentenversicherung für Geistliche und Lehrer an höhern Schulen wird empfohlen, sofern derselben nicht administrative oder finanzielle Schwierigkeiten entgegenstehen. — Der Abgeordnete der Hochschule begrüsst die Anregung und spricht die Überzeugung aus, dass alle Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten dieselbe sympathisch aufnehmen werden; denn das für kurze Zeit etwas erkaltete Gefühl der Solidarität der Lehrer aller Schulstufen werde wieder warm aufleben.

Die Anträge des Kapitels Zürich werden einstimmig an-

genommen. Zum Referenten über dieses Traktandum wird Herr Itschner bestimmt.

Im Anschluss an die Behandlung dieses Gegenstandes wird der Wunsch ausgesprochen, es möchte dem diesjährigen Synodalbericht die Schlussrechnung der Rentenanstalt über die Witwen- und Waisenstiftung beigegeben werden, was seiner Zeit (1883) unterlassen worden, so dass gegenwärtig die Übersicht über den Stand und den Gang des Institutes nur schwierig zu gewinnen sei.

15. Die Anregung des Kapitels *Meilen*, der Erziehungsrat möge prüfen, ob nicht auch die Lehrer an Waisen- und Armenanstalten pensionsberechtigt zu erklären seien, wird abgewiesen. Das bezügliche Gesuch ist vom Erziehungsrat und auch vom Kantonsrat schon beraten und abgewiesen worden; dabei war hauptsächlich die Rücksicht auf den privaten Charakter jener Anstalten massgebend.

16. Der Herr Erziehungsdirektor erklärt, dass er seinerseits einen Wunsch ausspreche gegenüber den Schulkapiteln: sie möchten nämlich die Gefälligkeit haben, jeweilen ihre Wünsche und Anträge 14 Tage vor der Versammlung der Prosynode ihm einzureichen.

17. Die Thesen der Referenten für das Haupttraktandum der Synode werden verlesen; sie geben zu keinen Beschlüssen Veranlassung; immerhin sollen sie nach schon mehrfach praktizirter Übung dem Einladungsschreiben zur Synode beigedruckt werden.

18. Die Traktandenliste für die Synode wird festgesetzt, wie folgt:

1. Gesang: „Trau deinem Mut“, von G. Weber.
2. Eröffnungswort des Präsidenten.
3. Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Totenliste.
5. Berichterstattung über die Verhandlungen der Prosynode durch den Aktuar.
6. Synodalproposition des Herrn Sekundarlehrers Stelzer in Meilen über das Thema: Liegt eine Änderung der

gegenwärtigen Form der Schulaufsicht im Interesse der zürcherischen Volksschule? — Reflexion über dieselbe Frage von Herrn Lehrer Kreis in Oberstrass.

7. Antrag der Prosynode betreffend Änderung der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer. Referent: Herr Itschner.
8. Beschlussfassung betreffend ein Statut für die Gesangskommission der Schulsynode (Antrag des Vorstandes).
9. Eröffnung der Urteile über die eingegangenen Preisarbeiten.
10. Vorlegung der Jahresberichte:
 - a) der Erziehungsdirektion über das zürcherische Schulwesen pro 1887/88; über die Witwen- und Waisenstiftungen der Volksschullehrer und der Geistlichen und Lehrer an höhern Schulen;
 - b) des Synodalvorstandes über die Tätigkeit der Schulkapitel im Jahre 1887;
 - c) der Gesangskommission über ihre bisherige Tätigkeit.
11. Wahlen:
 - a) eines Mitgliedes des Erziehungsrates an Stelle des verstorbenen Herrn Näf;
 - b) Erneuerungswahl der Aufsichts - Kommission der Witwen- und Waisenstiftung.
 - c) Neuwahl des Vorstandes der Schulsynode.
12. Bestimmung des nächsten Versammlungsortes.
13. Schlussgesang: „O mein Heimatland“, v. Baumgartner.

Den 3. September 1888.

Der Aktuar der Schulsynode:

H. Ernst.

II. Protokoll der Synode.

Versammlung

Montag, den 17. September 1888, Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr,
in der Stadtkirche zu Winterthur.

1. Die zahlreich besuchte Versammlung wird nach dem Eröffnungsgesang („Trau deinem Mut“, v. G. Weber) von dem Präsidenten begrüßt. Ein besonderes Wort des Willkomms widmet er dem neuen Direktor des Erziehungswesens, Herrn Dr. Stössel; die Mängel des Schulgesetzentwurfs rückt er in scharfe Beleuchtung, doch findet er die zu Gunsten des Entwurfs sprechenden Gründe triftiger als die gegenteiligen; ein warmer Nachruf erinnert an das Wirken des verstorbenen Erziehungsrates H. Näf. Die Versammelten ehren das Andenken dieses tatkräftigen Schulmannes, indem sie sich von den Sitzen erheben. (Beilage I.)

2. Der Präsident macht die Mitteilung, dass der h. Erziehungsrat als Abgeordnete zur heutigen Versammlung bezeichnet habe die Herren Erziehungsdirektor *Dr. Stössel* und Seminardirektor *Dr. Wettstein*. Er spricht sein Bedauern darüber aus, dass Herr Dr. Stadler, Vizepräsident, durch Krankheit verhindert sei, den Verhandlungen beizuwohnen.

Als Stimmenzähler werden bezeichnet die Herren: Pfeiffer, Winterthur; Meier, Weisslingen; Bretscher, Unterstrass; Bolleter, Zürich; Schneller, Rheinau; Lüthi, Küschnacht; Frei, Höngg; Reiser, Winterthur.

3. Es folgt die Aufnahme der neuen Mitglieder und die Verlesung der Totenliste. Neu eingetreten sind 56, verstorben 21 Mitglieder. Der Präsident heisst die erstern in begeisterten Worten willkommen; den Toten bietet er ehrenden Scheidegruss. (Beilage II.)

4. Herr *Schäubli* beantragt, das Traktandum: „Schulinspektion“ auf die nächste Versammlung zu verschieben, da dasselbe weder dringlich noch auch nur zeitgemäß

sei, die Zahl der Geschäfte aber sonst schon eine lange Dauer der Verhandlungen voraussehen lasse. Herr *Landolt*, Kilchberg, stellt dagegen den Antrag, dass in der heutigen Versammlung die Beratung über die Revision der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung vor der Behandlung der Synodalproposition möchte vorgenommen werden. Der Vorstand akzeptirt diese Änderung der Traktandenliste; sie wird zum Beschluss erhoben, der Antrag des Herrn Schäubli verworfen.

5. Der Aktuar referirt über die Verhandlungen der Prosynode (vide Protokoll derselben).

6. Herr *Itschner*, Neumünster, befürwortet den Antrag der Prosynode betreffend die Revision der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung. (Dieser Antrag ist den Mitgliedern der Synode gedruckt mitgeteilt worden.)

Der Antrag der Prosynode, resp. des Kapitels Zürich, hat eine kurze Vorgeschichte.

Schon seit längerer Zeit besitzt das Kapitel Zürich eine besondere Hilfskasse, aus welcher den Hinterlassenen von Lehrern des Bezirkes Zürich im Falle des Bedürfnisses Unterstützungen verabfolgt werden. Zahlreiche jüngere Männer verdanken eine schöne Lebensstellung dieser wohltätigen, nur auf freiwillige Beiträge angewiesenen Kasse. Um indessen die Erträge derselben allen Mitgliedern des Kapitels Zürich zugänglich zu machen, wurde die Umwandlung des Institutes in eine sogenannte Sterbekasse vorgeschlagen. Diesem Projekt stellten sich aber unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen; die hauptsächlichste war der Umstand, dass der Beitritt nicht obligatorisch erklärt werden konnte. Nach mehrfachen Beratungen im vergangenen Jahre fasste das Kapitel Zürich den Beschluss, die Angelegenheit aus dem beschränkten Kreis des Bezirkes herauszuheben und ihre Erledigung der gesamten zürcherischen Lehrerschaft anheim zu geben.

Allerdings ist schon ein Weg vorgezeichnet, auf dem der Lehrer für seine Hinterlassenen Vorsorge treffen kann, die private Versicherung. Aber die Privatgesellschaften gewähren

die Unterstützungen nur um teuern Preis. Der Staat kann dieselben Vorteile zu günstigern Bedingungen gewähren. Er bietet heute den Hinterlassenen eines Lehrers eine Rente von 200 Fr. gegen eine jährliche Einlage von Fr. $20 + 12 = 32$ Fr. (wovon 12 Fr. Staatsbeitrag); eine private Versicherungsanstalt würde die gleiche Leistung nur gegen eine Jahresprämie von ca. 70 Fr. übernehmen. Nun ist aber eine Jahresrente von 200 Fr. nicht genügend für den Unterhalt einer Familie; die Besoldungsverhältnisse sind aber auch im günstigsten Falle nicht derart, dass der einzelne Lehrer die Zukunft seiner Familie finanziell sicher stellen könnte durch Kapitalansammlung. Will er seine Hinterlassenen davor bewahren, dass sie der öffentlichen Unterstützung anheimfallen, so muss er eine angemessene Erhöhung der Rente zu erlangen suchen. Vor fünf Jahren, bei der Übernahme der Verwaltung der Witwen- und Waisenstiftung durch den Staat, wurde die Rente von 100 Fr. auf 200 Fr. erhöht. Wird man die Lehrer der Begehrlichkeit anklagen, wenn sie neuerdings eine Erhöhung wünschen? Kaum. Denn dieselbe liegt ja auch im Interesse des Staates. Letzterer hat den Geistlichen und den Lehrern an den höhern Schulen dieselbe Vergünstigung schon gewährt; er verabfolgt an ihre jährlichen Leistungen Beiträge von je 36 Fr. So viel beanspruchen die Lehrer an der Volksschule nicht; sie halten dafür, dass es möglich wäre, die Rente für ihre Hinterlassenen zu verdoppeln, wenn ihre Beiträge und die staatlichen Zuschüsse verdoppelt, letztere also je auf 24 Fr. erhöht würden. Die Mehrausgaben des Staates würden sich auf ca. 10,000 Fr. jährlich belaufen. Der Staat wird die Lehrer durch die im neuen Schulgesetz in Aussicht genommenen Umgestaltungen stärker als bisher belasten: es dürfte nicht als unbillig erscheinen, dass er eine kleine Gegenleistung übernehme. Nun ist allerdings noch der Fall gedenkbar, dass nach einer Reihe von Jahren dem Staate aus dem Betriebe der Witwen- und Waisenstiftung ein Defizit erwachse; nach den bisherigen Erfahrungen wird ein solches nie sehr hoch ansteigen. Die Rentenanstalt hat in 25 Jahren effektiv einen Verlust von ca. 6000 Fr. erlitten aus dem Be-

triebe der Stiftung, seither wurden die Prämien etwas erhöht und die letzten Rechnungsabschlüsse zeigen erhebliche Vorschläge.

Für die Lehrer würde die Bezahlung der doppelten Prämie allerdings schwierig sein, wenn sie auf einmal geschehen müsste; darum wird beantragt, dass der Bezug derselben auf mehrere Quartale zu verteilen sei. Dies wäre um so mehr angezeigt, wenn der Kantonsrat nicht die Übernahme eines erhöhten Staatsbeitrages bewilligen würde. In diesem Falle ersucht ihn die Synode bloss, das Obligatorium für diejenigen Leistungen auszusprechen, welche die Ausrichtung einer Rente von 400 Fr. ermöglichen (Maximum: $40 + 12 = 52$ Fr.). Man wird aber kaum an der Geneigtheit der zuständigen Behörden für die Übernahme des bezeichneten höhern Beitrages zweifeln dürfen, stehen doch bei Eisenbahngesellschaften und bei den Sterbekassen anderer Kantone liberalere Bestimmungen dieser Art schon seit längerer Zeit in Kraft.

Herr *Lutz*, Marthalen, tritt dem Antrag der Prosynode entgegen. Das Kapitel Andelfingen hält es für wünschbar und möglich, die Witwen- und Waisenstiftung durch eine Alterskasse zu erweitern. Allerdings besitzen wir ein Pensionierungssystem; aber dasselbe ist in neuerer Zeit mehrfachen Angriffen ausgesetzt gewesen und wir haben keine Garantie, dass es in der Zukunft bestehen bleibt; auch kann es Fälle geben, wo man das Amt niederlegen muss, ohne dass die vom Staate geforderten Requisite vorhanden wären, welche zum Bezug einer Pension berechtigen; zudem steigen die Pensionen selten auf den Betrag von 1000 Fr. Da aber kein Lehrer aus dem Ertrag seiner Berufstätigkeit Reichtümer sammeln kann, so ist er im Alter einzig auf die Pension angewiesen; diese aber gewährt ihm nicht immer den nötigen Lebensunterhalt. Nun existiert z. B. in Genf eine Alterskasse, die ganz erhebliche Leistungen aufweist. Dort bezahlt der Lehrer jährlich 80 Fr., der Staat gibt einen Beitrag von 50 Fr. Nach 25 Beitragsleistungen und nachdem er das 50. Altersjahr zurückgelegt hat, ist der Lehrer pensionsberechtigt. Die Höhe der Pension

richtet sich nach der Zahl der Dienstjahre und nach der Höhe der Einnahmen. Sie betrug letztes Jahr 1300 Fr., kann aber bis 1800 Fr. ansteigen. Die Witwe eines Lehrers bezieht die Hälfte der von dem Lehrer zu beanspruchenden Pension; wenn sie minderjährige Kinder hat, $\frac{3}{4}$ derselben; auch die Eltern eines unverheiratet verstorbenen Lehrers sind pensionsberechtigt. Es ist nicht einzusehen, warum eine solche Regulirung des Pensions- und Rentenwesens im Kanton Zürich nicht ebenfalls durchführbar wäre. Beschliesst man gegenwärtig die Revision der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung, dann ist die Bildung einer Alterskasse in weite Ferne gerückt. Im Namen des Kapitels Andelfingen stellt deshalb Herr Lutz folgenden Antrag: „Die Synode beschliesst: Die Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Prosynode wird auf die nächste Synodalversammlung verschoben, und es sind die Schulkapitel oder eine zu erwählende Kommission eingeladen, inzwischen nicht nur die angeregte Erhöhung der Witwen- und Waisenrenten einlässlich zu beraten, sondern namentlich auch die Frage allseitig zu prüfen, ob die bisherige Witwen- und Waisenanstalt nicht in der Weise erweitert werden soll, dass mit derselben eine Alterskasse verbunden wird. Das Gutachten und allfällige Vorschläge sind rechtzeitig dem Synodalvorstand zu Handen der nächstjährigen Prosynode einzureichen.“

Dieser Antrag wird von dem Referenten der Prosynode bekämpft, indem er darauf hinweist, dass es nicht wohl getan sei, wenn die Lehrer selbst an dem gegenwärtigen Pensionirungswesen rütteln; auch eine Verschiebung sei nicht wünschbar, da im Laufe dieses Jahres die Oberbehörden dem h. Kantonsrate Bericht erstatten werden über den Gang der Witwen- und Waisenstiftung, und bei dieser Gelegenheit eine Revision der Statuten am ehesten Aussicht auf Erfolg haben dürfte.

Die Diskussion wird nicht fortgesetzt; der Antrag des Kapitels Andelfingen wird mit grossem Mehr abgelehnt, derjenige der Prosynode zum Beschluss erhoben. Derselbe

lautet: Die Synode beschliesst: Der Vorstand wird beauftragt, nachstehende Postulate in Form einer Petition an die zuständige Behörde einzureichen:

- a) Die Rente für hinterlassene Witwen oder Waisen ist von 200 Fr. auf 400 Fr. zu erhöhen, in der Meinung, dass auch die Leistungen der Lehrer und des Staates verdoppelt werden (40 Fr. + 24 Fr.).
- b) Sollte der hohe Kantonsrat zu einer Verdoppelung des Staatsbeitrages sich nicht entschliessen können, so nehmen die Volkschullehrer auch diejenige Quote auf sich, um welche der Staat hinter der Verdoppelung seines Beitrages zurückbleibt (Maximum: 40 Fr. + 12 Fr.).
- c) Wenn in Folge der Statutenänderung die Jahresleistung der Lehrer 20 Fr. übersteigt, so ist der Betrag auf zwei Quartale, und wenn er 40 Fr. übersteigt, auf alle vier Quartale zu verteilen.

7. Herr *Stelzer*, Meilen, hält sein Referat über die Frage: Liegt eine Änderung der gegenwärtigen Form der Schulaufsicht im Interesse der zürcherischen Volksschule? (Beilage III.)

Herr *Kreis*, Oberstrass, gibt in seinem Korreferat einen Überblick über die Entwicklung des Inspektorates, zitirt sodann Stimmen aus der neuesten Zeit über dieses Institut und knüpft hieran seine Schlussfolgerungen. In den 30er Jahren hat Scherr alle Schulen des Kantons inspizirt, erklärte aber später, die Fortdauer des Inspektorates sei unnötig, da nun alle Lehrer eine ordentliche Berufsbildung besässen. Scherr lobte die Bezirksschulpflege; er bezeichnete sie als einen Damm, an welchem reaktionäre Gelüste des Erziehungsrates scheitern würden. Diese Vorhersagung traf nach dem Jahre 1839 ein. Auch heute ist das Institut der Bezirksschulpflege noch der Forterhaltung würdig. Die Synode hat sich schon wiederholt mit der Organisation der Schulaufsicht befasst und sich jedes-

mal für die Bezirksschulpflege ausgesprochen; sie hat sogar dreimal für den Bestand dieser Behörde petitionirt. Das Institut kann gehoben werden, wenn der Arbeitsleistung auch eine entsprechende Vergütung gewährt wird, und wenn bei der Wahl der Mitglieder mehr Würde und Einsicht zur Gel tung kommt, als bisher oft der Fall war. Einzel-Inspektoren hat der Kanton Zürich schon gehabt; auch der Sieber'sche Schulgesetzesentwurf nahm einen kantonalen Inspektor in Aussicht, liess aber die Bezirksschulpflegen bestehen. Denn diese bilden immer noch ein Band zwischen Schule und Volk. Darum hat von den untern Schulbehörden, die sich kürzlich über die Revision des Schulgesetzes aussprachen, keine einzige nach dem Inspektorate gerufen. Auch aus andern Kantonen hört man eher Klagen über das Inspektorat als über die Schulkommissionen. Die Schule ist herausgewachsen aus dem Gute des Volkes, hat von ihm Nahrung geholt und ihm Früchte getragen, so möge es weiterhin bleiben. Die Schule soll nicht von ihrer Höhe herunter gerissen werden in die dumpfe Luft einer Kaste. Jeder Lehrer hat einst, wie Pestalozzi, gelobt: Ich will Schulmeister werden, dem Volke meine Kräfte weihen. War dieses Gelübde ächt, so hilft es hinweg über alles Ungemach, auch über etwaigen Verdruss wegen der Mängel der Inspektion.

Der Antrag des Herrn Kreis lautet: „Die Synode spricht sich bezüglich der Frage über Schulverwaltung und Schulaufsicht für Beibehaltung der Bezirksschulpflegen und des fakultativen Inspektorates aus, wie beide solche im gegenwärtigen Schulgesetze enthalten sind.“

Herr *Fritschi*, Neumünster, wünscht, dass das Gute, was Gemeinde- und Bezirksschulpflegen besitzen, auch für die Zukunft beibehalten werde, dass man indessen auch anerkenne, was in den letzten Jahren durch die Spezialinspektionen geschaffen worden. Das Turnwesen, die Fortbildungsschulen, der Arbeitsunterricht haben durch die Fachinspektion eine erhebliche Förderung erhalten; soll man andern Seiten des

Schulwesens, andern Zweigen des Unterrichts ähnliche Ansprüche nicht gestatten? Wenn der Inspektor nicht nur ein strenger Richter, sondern Berater und Freund ist, wenn er nicht losgelöst ist von der Schultätigkeit, so wird er der Schule zum Segen. — Herr Fritschi beantragt folgende Resolution: „Die Schulsynode betrachtet ein Inspektorat, das die Tätigkeit der Gemeinde- und Bezirksschulpflege in methodisch-pädagogischer Hinsicht unterstützt, und in liberaler Form, frei von bürokratischem Zwang organisirt wird, als eine die Interessen der Schule fördernde Ergänzung der bestehenden Aufsichtsbehörden.“

Herr Surber, Meilen, unterstützt den Korreferenten; er fürchtet, dass das Inspektorat die Selbständigkeit der Lehrer bedrohe, da die Macht, die der Inspektor erhalte, nur durch Beschränkung der freien Bewegung des Lehrers gewonnen werde, die schon durch die Einführung der periodischen Wahlen genug gelitten habe.

In der Abstimmung erhält der Antrag des Herrn Kreis die grosse Mehrheit der Stimmen sowohl gegenüber den Thesen des Herrn Stelzer, als auch gegenüber dem Antrag des Herrn Fritschi.

8. Während der Behandlung der beiden Geschäfte unter Nr. 6 und 7 wird die Wahl eines Mitgliedes des Erziehungsrates an die Stelle des verstorbenen H. Naf vor- genommen. Die Eröffnung des Skrutinums zeigt:

Eingegangene Stimmzeddel: 523; absolutes Mehr: 262.

Gewählt ist Herr A. Hug, Winterthur, mit 272 Stimmen.

Weitere Stimmen erhielten:

Herr Egg, Thalweil	152	„
„ Rüegg, Rüti	64	„
„ Stüssi, Uster	12	„
Vereinzelt waren	16	„
Ungültig	4	„
Leere Zeddel	3	„

Wie oben: 523 Stimmen.

9. Der Vorstand legt ein Statut der Kommission für Förderung des Volksgesanges vor. Dasselbe wird ohne Diskussion genehmigt. Es lautet:

Schulsynode des Kantons Zürich.

Statut
der
Kommission für Förderung des Volksgesanges.

§ 1. Die zürcherische Schulsynode bestellt eine Kommission für Förderung des Volksgesanges.

§ 2. Die Aufgabe derselben ist im besondern:

- a) Vorschlag von Liedern, die in den Primar- und Sekundarschulen jedes Jahr auswendig zu lernen sind;
- b) die Anbahnung einer Übereinkunft zwischen den Bezirksgesangvereinen betreffend die Auswahl der Chorlieder für die Vereinsfeste;
- c) die Beratung von Massnahmen zur Heranbildung tüchtiger Gesangleiter;
- d) die Beratung weiterer Massnahmen zur Erreichung des in § 1 genannten Zweckes.

§ 3. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, deren Wahl jeweilen mit den Erneuerungswahlen der übrigen Kommissionen der Schulsynode stattfindet.

§ 4. Der Präsident der Synode hat das Recht, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 5. Die Kommission erstattet jährlich dem Vorstande der Schulsynode zu Handen der letztern und des Erziehungsrates einen Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 6. Sollte die Kommission durch Schenkung, Vermächtnis oder auf andere Weise zur Verwaltung von Vermögensobjekten gelangen, so hat sie darüber der Synode jährlich Rechnung zu stellen und um die Genehmigung der Rechnung nachzusuchen.

§ 7. Wird die Kommission durch einen Beschluss der Synode aufgelöst, so fällt das von ihr verwaltete Vermögen der Erziehungsdirektion zu.

§ 8. Die Mitglieder der Kommission erhalten für ihre Auslagen an den Sitzungstagen eine angemessene Entschädigung.

§ 9. Vorstehendes Statut wird dem Erziehungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Unterstrass
Winterthur den 3. September 1878.

Namens des Vorstandes der Schulsynode:

Der Präsident: **E. Schönenberger.**

Der Aktuar: **H. Ernst.**

10. Die Preisaufgabe: „Ausarbeitung eines methodisch geordneten Leitfadens für den Turnunterricht der zürcherischen Volksschule“ wurde von drei Mitgliedern der Synode bearbeitet. Den ersten Preis im Betrage von 150 Fr. erhielt Herr *K. Keller*, Sekundarlehrer in Winterthur; den zweiten, 100 Fr., Herr *Spörri*, Sekundarlehrer in Wipkingen; den dritten, 50 Fr., Herr *Vollenweider*, Sekundarlehrer in Bülach. (Beilage IV.)

11. Auf Antrag des Vorstandes werden dem Synodalbericht beigedruckt:

- a) der Jahresbericht der Erziehungsdirektion über das zürcherische Schulwesen pro 1887/88;
- b) der Jahresbericht der Erziehungsdirektion, pro 1887, über die Witwen- und Waisenstiftung der Volkschullehrer und der Lehrer an höhern Schulen;
- c) der Jahresbericht des Synodalvorstandes über die Tätigkeit der Schulkapitel im Jahre 1887;
- d) ein erster Bericht über die Tätigkeit der Gesangskommission der Schulsynode.

12. Wahlen.

1. Kommission für Förderung des Volksgesangs.

Es werden wieder gewählt auf eine Amts dauer von vier Jahren die Herren: Isliker (Riesbach), Bucher (Stadel), Schönenberger (Unterstrass), Ruckstuhl (Winterthur), Spörri (Winterthur).

2. Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung.

Als Mitglieder dieser Kommission werden wieder gewählt die Herren: Egg (Thalweil), A. Hug (Winterthur), H. Ernst (Winterthur); an die Stelle des verstorbenen H. Näf tritt Herr J. Itschner (Neumünster).

3. Vorstand der Schulsynode.

Zum Präsidenten wird der bisherige Vizepräsident, Herr *Dr. S. Stadler*, zum Vizepräsidenten der bisherige Aktuar, *H. Ernst*, befördert. Als Aktuar wird gewählt: Herr *H. Utzinger*, Seminarlehrer in Küsnacht.

13. Zum nächsten Versammlungsort wird *Zürich* bestimmt.

14. Am Schluss der Verhandlungen (3 Uhr) wird das Lied gesungen: „O, mein Heimatland, wie so innig, feurig lieb' ich dich.“

Winterthur, den 17. September 1888.

Der Aktuar der Schulsynode:

H. Ernst.

